

AUSSCHREIBUNG mit Durchführungsbestimmungen zum Spieljahr 2023/2024

Abkürzungen:

| | | | |
|---------------|--------------------------------------|------------|------------------------------|
| DFB | Deutscher Fußball-Bund | SRO | Schiedsrichterordnung |
| NFV | Niedersächsischer Fußballverband | SG | Spielgemeinschaft |
| SpO | Spielordnung | KSA | Kreisschiedsrichterausschuss |
| JO | Jugendordnung | KSO | KreisSchiedsrichterObmann |
| RuVO | Rechts- und Verfahrensordnung | SR | Schiedsrichter |
| FuWO | Finanz- und Wirtschaftsordnung | SRA | Schiedsrichterassistent |
| DFBnet | Bez. für das Sportinformationssystem | AH | Altherren [ab 32 Jahre] |
| SpA | Spelausschuss | SBO | Spielbericht Online |

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Satzung und Ordnungen des NFV, des DFB und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Finanzielle Auflagen

1.1. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2) b) FuWO erhebt der NFV für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen. Nach § 13 m) der Satzung ist dem Verband und seinen Gliederungen ein Mandat zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

1.2. Sonderzahlungen

Der Einzug der aus den Verwaltungsentscheiden des Spelausschusses resultierenden rechtskräftigen und fälligen Strafen, Verwaltungskosten, etc. erfolgt regelmäßig mehrfach im Jahr durch den Niedersächsischen Fußballverband. Darüber hinaus gehende Beträge können durch den Schatzmeister des NFV-Kreises Heide-Wendland eingezogen werden.

1.3. Ahndung versäumter Zahlungsverpflichtungen

Vereine, die ihrer Zahlungspflicht auch nach Mahnung (pro Mahnung entstehen Bearbeitungsgebühren i.H.v. 10 € gem. Anhang 1 Ziffer 3.2.3 FuWO) nicht nachkommen, können gem. Anhang 2 I (26) SpO mit einer Ordnungsstrafe von 25,- € (erstmalige Mahnung) bzw. 50,- € (Wiederholungsfall) belegt werden und gem. Anhang 2 VII SpO bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden.

Es ist von den Vereinen zu beachten, dass bis zum Beginn des Spieljahres 2023/2024 sämtliche finanziellen Rückstände aus dem Spieljahr 2022/2023 bezahlt sein müssen.

2. Meisterschaft und Pokal

2.1. Wertung der Punktspiele

Meisterschaft, Tabellenstand, Auf- und Abstieg entscheiden sich nach der erreichten Punktzahl und den mehr erzielten Toren. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, sofern der Tabellenstand Einfluss auf Meisterschaft bzw. Auf- oder Abstieg hat.

2.2. Relegation

Auf die Durchführung von Relegationen zur Ermittlung von Auf- und Absteigern wird verzichtet.

2.3. Kreisliga Herren („Heide-Wendland-Liga“)

2.3.1 Sollzahl

Die Sollzahl in der Kreisliga wird auf 16 Mannschaften festgesetzt.

2.3.2 Kreismeister, Aufstieg

Der Tabellenerste ist Kreismeister des NFV-Kreises Heide-Wendland. Zusammen mit dem Tabellenzweiten und -dritten steigt er in die Bezirksliga Staffel 1 auf, sofern die Ausschreibung des Bezirksspielausschusses erfüllt ist. Ersatzweise steigt die nächstplatzierte Mannschaft (bis einschl. Platz 5) auf.

2.3.3 Abstieg

Die vier Letztplatzierten steigen in die 1. Kreisklasse ab. Die Zuordnung dort erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten durch den SpA. Muss eine Mannschaft aus der Kreisliga Herren absteigen, weil die nächsthöhere Mannschaft des Vereins aus der Bezirksliga absteigt, ist diese Tabellenletzter.

2.3.4 Unterschreitung der Sollzahl

Wird die Sollzahl der Kreisliga für die Saison 2023/2024 (=16 Mannschaften) unterschritten, wird die Zahl der Absteiger entsprechend verringert.

2.4. 1. Kreisklasse Herren Staffeln Nord und Süd

2.4.1 Sollzahl

Die Sollzahl in den Staffeln der 1. Kreisklasse wird auf 16 Mannschaften festgesetzt.

2.4.2 Aufstieg

Die jeweilige Tabellenersten- und -zweiten beider Staffeln steigen in die Kreisliga auf. Bei Nichtaufstiegsberechtigung oder Aufstiegsverzicht der Mannschaften kann der jeweils Nächstplatzierte (höchstens bis Platz 5) aufsteigen.

2.4.3 Abstieg

Die jeweils beiden Letztplatzierten der Nord- und Südstaffel steigen in die 2. Kreisklasse ab. Muss eine Mannschaft aus der 1. Kreisklasse absteigen, weil die nächsthöhere Mannschaft des Vereins aus der Kreisliga absteigt, ist diese Tabellenletzter.

2.4.4 Unterschreitung der Sollzahl

Wird die Sollzahl der 1. Kreisklasse für die Saison 2024/2025 (=16 Mannschaften) unterschritten, wird die Anzahl der Absteiger (**rollierendes System: in 2023/24 beginnt die Nordstaffel**) entsprechend verringert.

2.5. Regelung zu automatischen Sperren nach gelber bzw. gelb-roter Karte Kreisliga 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse

2.5.1 Verwarnung (gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften in einem Punktspiel der Herren-Kreisliga, 1. Kreisklasse **oder 2. Kreisklasse** erhaltenen gelben Karte für das nächste Punktspiel der jeweiligen Klasse gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste **Punktspiel** gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine rote oder gelb-rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

2.5.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte)

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel der Herren-Kreisliga, 1. Kreisklasse **oder 2. Kreisklasse** eine gelbrote Karte, so ist er für das nächste Punktspiel gesperrt. Er ist bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Die Sperre erstreckt sich auch auf Spielberechtigungen bei anderen Vereinen (Zweitspielrechte und Gastspielerlaubnisse). Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

2.5.3 Berücksichtigung für das Freiwerden für untere Mannschaften

Eine Sperre hemmt das Freiwerden für untere Mannschaften (§10 Abs. 6 SpO)

2.5.4 Feldverweis auf Dauer (alle Klassen)

Ein des Feldes verwiesener Spieler ist in jedem Falle so lange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des Kreispielausschusses, die innerhalb von 3 Wochen zu fällen ist, getroffen wurde. Wird entschieden, das Verfahren an das Sportgericht abzugeben, bleibt die Vorsperre bis zu dessen Entscheidung bestehen.

2.6. 2. Kreisklasse Herren Staffeln Nord und Süd

2.6.1 Sollzahl

Die Sollzahl in der 2. Kreisklasse wird auf 14 Mannschaften festgesetzt.

2.6.2 Aufstieg

Die jeweiligen Tabellenersten und -zweiten beider Staffeln steigen in die 1. Kreisklasse auf. Die Zuordnung erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten durch den SpA. Bei Nichtaufstiegsberechtigung oder Aufstiegsverzicht der Mannschaften kann der jeweils Nächstplatzierte (höchstens bis Platz 5) aufsteigen.

2.6.3 Abstieg

Der Letztplatzierte der Nordstaffel und die beiden Letztplatzierten der Südstaffel steigen in die 3. Kreisklasse ab. Die Zuordnung erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten durch den SpA. Muss eine Mannschaft aus der 2. Kreisklasse absteigen, weil die nächsthöhere Mannschaft des Vereins aus der 1. Kreisklasse absteigt, ist diese Tabellenletzter.

2.6.4 Unterschreitung der Sollzahl

Wird die Sollzahl der 2. Kreisklasse für die Saison 2024/2025 (=14 Mannschaften) unterschritten, wird die Anzahl der Absteiger (**beginnend mit der Südstaffel**) entsprechend verringert.

2.7. 3. Kreisklasse Herren Staffeln Nord, West und Ost

2.7.1 Sollzahl

Die Sollzahl in der 3. Kreisklasse wird auf 12 Mannschaften festgesetzt.

2.7.2 Aufstieg

Die jeweiligen Tabellenersten der Nord-, West- und Oststaffel steigen in die 2. Kreisklasse auf.

2.7.3 Abstieg

Der jeweils Letztplatzierte der Nord- und Oststaffel und die zwei Tabellenletzten der Weststaffel steigen in die 4. Kreisklasse ab. Die Zuordnung erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten durch den SpA. Muss eine Mannschaft aus der 3. Kreisklasse absteigen, weil die nächsthöhere Mannschaft des Vereins aus der 2. Kreisklasse absteigt, ist diese Tabellenletzter.

2.7.4 Unterschreitung der Sollzahl

Wird die Sollzahl der 3. Kreisklasse für die Saison 2024/2025 (=12 Mannschaften) unterschritten, wird die Anzahl der Absteiger entsprechend verringert. Über die Vorgehensweise beschließt der SpA.

2.8. 4. Kreisklasse Herren Staffeln Nord und Süd

2.8.1 Sollzahl

Die Sollzahl in der 4. Kreisklasse wird auf 10 Mannschaften festgesetzt.

2.8.2 Aufstieg

Die jeweils beiden Tabellenersten der Nord- und Südstaffel steigen in die 3. Kreisklasse auf. Die Zuordnung erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten durch den SpA. Bei Nichtaufstiegsberechtigung oder Aufstiegsverzicht der Mannschaften kann der jeweils Nächstplatzierte der betroffenen Staffel aufsteigen (bis höchstens Platz 5).

2.8.3 Spielerlaubnis

Mannschaften, die beabsichtigen, festgespielte Spieler einzusetzen, müssen dieses dem Staffelleiter schriftlich mitteilen. Diese Mannschaften spielen ohne Wertung. Erfolgt die Meldung während der Saison, werden rückwirkend alle bisher ausgetragenen Partien aus der Wertung genommen.

2.8.4 Eingliederung von Mannschaften neu in den Spielbetrieb aufgenommener Vereine

Die 1. Mannschaften neu in den Spielbetrieb aufgenommener Vereine werden lt. §18 (5) SpO in die 4. Kreisklasse eingegliedert. Dies gilt auch für alle weiteren neu für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften.

2.9 Ein- und Auswechslungen

Abweichend können im Sinne von § 14 SpO in den Spielen der 1. bis 4. Kreisklasse bis zu fünf Spieler *mehrfach ein- und rückgewechselt* werden. In der Kreisliga können bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden.

2.10 AH-Kreisliga

2.10.1 Spielmodus

In der Spielzeit 2023/2024 wird eine Altherren 7er-Staffel mit **zehn** Mannschaften gebildet. Gespielt wird mit Hin- und Rückspiel. Der Tabellenerste ist Altherren 7er-Kreismeister. Eine Berechtigung zur Teilnahme an einer ggfs. stattfindenden AH-Bezirksmeisterschaft oder Krombacher AH-Niedersachsenmeisterschaft wird nicht erworben. Hier wird ausnahmslos auf Großfeld gespielt.

2.10.2 Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

2.10.3 Ein- und Auswechslungen

Abweichend können im Sinne von § 14 SpO in den Spielen der AH bis zu fünf Spieler *mehrfach ein- und ausgewechselt* werden.

2.10.4 Spielberechtigung

Spielberechtigt in der AH sind Spieler mit Spielerlaubnis, **die bis zum 30.06.2024** das 32. Lebensjahr vollendet haben. **Zusätzlich dürfen pro Team und Spiel bis zu zwei Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag das 30. Lebensjahr vollendet haben.**

2.10.5 Zahl der Spieler

Zu Beginn des Spiels müssen mindestens 5 Spieler (einschl. Torwart) auf dem Spielfeld sein.

2.10.6 Abseitsregel

Es wird ohne Abseits gespielt.

2.10.7 Spielfeld

Es wird auf einem Kleinfeld mit mindestens 40 x 60m, maximal aber in einer Spielhälfte eines Großfeldes quer über den Platz (*die Breite soll 2/3 der Länge betragen!*) mit Kleinfeldtoren (2 x 5m) gespielt. Die Größe des Strafraums beträgt 9m, die des Torraums 4m – Hütchen statt Linien zur Markierung sind zulässig. Werden Spiele auf geteiltem Großfeld mit fest installiertem Großfeldtor auf einer Seitenlinie ausgetragen, ist zu beachten, dass dieses zum Spielfeld gehört: Berührt der Ball Pfosten oder Latte und bleibt im Spielfeld, ist der Ball noch im Spiel.

2.10.8 Strafstöße/Abstand allgemein

Strafstöße werden von der Neun-Meter-Linie (Strafraumgrenze) ausgeführt. Bei Straf-, Frei- und Eckstößen ist ein Abstand der gegnerischen Spieler von mindestens 5 Metern vom Ball einzuhalten.

2.11. Ü40-Staffeln Nord und Süd

2.11.1 Spielzeit

Die Spielzeit in den Ü40-Klassen beträgt 2 x 35 Minuten.

2.11.2 Spielmodus/Klasseneinteilung

In der Spielzeit 2023/2024 werden zwei parallele Kreisligen gebildet, die in Hin- und Rückspielen die beiden Staffelsieger ausspielen. In einem Finale auf neutralem Platz (bei Zustimmung aller Teilnehmer kann auch zwischen deren Heimspielstätten gelost werden) ermitteln die beiden Staffelsieger den Ü40-Kreismeister. Die Bildung der Staffeln erfolgt nach der Anzahl der gemeldeten Teams und regionalen Gesichtspunkten.

2.11.3 Kreismeister

Der Sieger des Kreismeisterschaftsfinals ist Ü40-Kreismeister. Sofern die Ausschreibung des Verbands-
spielausschusses erfüllt ist (*Spielgemeinschaften sind vorbehaltlos zugelassen!*), kann der Kreismeister an der Krombacher Ü40-Niedersachsenmeisterschaft teilnehmen; ersatzweise gilt dies für die Nächstplatzierten. Bei *einem* weiteren Startplatz in der Nds.-Meisterschaft ist zusätzlich der Kreispokalsieger qualifiziert, sofern ein entsprechender Wettbewerb auf Kreisebene durchgeführt wird. Ansonsten oder bei weiteren Startplätzen zusätzlich der oder die Nächstplatzierte/n in der Meisterschaft (ggfs. entscheidet das Los).

2.11.4 Ein- und Auswechslungen

Abweichend können im Sinne von § 14 SpO in den Spielen der Ü40-Klassen bis zu *fünf* Spieler *mehrfach ein- und ausgewechselt* werden.

2.11.5 Spielberechtigung

Spielberechtigt in den Ü40-Klassen sind Spieler mit Spielerlaubnis, die bis zum **30.06.2024** das 40. Lebensjahr vollendet haben.

2.11.6 Festspielen

Spiele in der Ü40 zwei Mannschaften eines/r Vereines/SG, ist ein Wechsel von Spielern zwischen den Mannschaften innerhalb des laufenden Spieljahres nicht möglich.

2.11.7 Zahl der Spieler

Zu Beginn des Spiels müssen mindestens 5 Spieler (einschl. Torwart) auf dem Spielfeld sein.

2.11.8 Abseitsregel

Es wird ohne Abseits gespielt.

2.11.9 Spielfeld

Es wird auf einem Kleinfeld mit mindestens 40 x 60m, maximal aber in einer Spielhälfte eines Großfeldes quer über den Platz (*die Breite soll 2/3 der Länge betragen!*) mit Kleinfeldtoren (2 x 5m) gespielt. Die Größe des Strafraums beträgt 9m, die des Torraums 4m – Hütchen statt Linien zur Markierung sind zulässig. Werden Spiele auf geteiltem Großfeld mit fest installiertem Großfeldtor auf einer Seitenlinie ausgetragen, ist zu beachten, dass dieses zum Spielfeld gehört: Berührt der Ball Pfosten oder Latte und bleibt im Spielfeld, ist der Ball noch im Spiel.

2.11.10 Strafstöße/Abstand allgemein

Strafstöße werden von der Neun-Meter-Linie (Strafraumgrenze) ausgeführt. Bei Straf-, Frei- und Eckstößen ist ein Abstand der gegnerischen Spieler von mindestens 5 Metern vom Ball einzuhalten.

2.12. Ü50-Staffeln Nord und Süd

2.12.1 Spielzeit, Spieltag

Die Spielzeit in den Ü50-Klassen beträgt 2 x 30 Minuten.

2.12.2 Spielmodus/Klasseneinteilung

In der Spielzeit 2023/2024 werden zwei parallele Kreisligen gebildet, die in Hin- und Rückspielen (**Südstaffel: 3er-Runde**) die beiden Staffelsieger ausspielen. In einem Finale auf neutralem Platz (bei Zustimmung aller Teilnehmer kann auch zwischen deren Heimspielstätten gelost werden) ermitteln die beiden Staffelsieger den Ü50-Kreismeister. Die Bildung der Staffeln erfolgt nach der Anzahl der gemeldeten Teams und regionalen Gesichtspunkten.

2.12.3 Kreismeister

Der Sieger des Finalspiels ist Ü50-Kreismeister. Sofern die Ausschreibung des Verbands-
spielausschusses erfüllt ist (*Spielgemeinschaften sind vorbehaltlos zugelassen!*), kann der Kreismeister an der Krombacher Ü50-Niedersachsenmeisterschaft teilnehmen; ersatzweise gilt dies für die Nächstplatzierten. Bei *einem* weiteren Startplatz in der Nds.-Meisterschaft ist zusätzlich der Kreispokalsieger qualifiziert, sofern ein entsprechender Wettbewerb auf Kreisebene durchgeführt wird. Ansonsten oder bei weiteren Startplätzen zusätzlich der oder die Nächstplatzierte/n in der Meisterschaft (ggfs. entscheidet das Los).

2.12.4 Ein- und Auswechslungen

Abweichend können im Sinne von § 14 SpO in den Spielen der Ü50-Klassen bis zu *fünf* Spieler *mehrfach ein- und ausgewechselt* werden.

2.12.5 Spielberechtigung

Spielberechtigt in den Ü50-Klassen sind Spieler mit Spielerlaubnis, die bis zum **30.06.2024** das 50. Lebensjahr vollendet haben.

2.12.6 Festspielen

Spiele in der Ü50 zwei Mannschaften eines/r Vereines/SG, ist ein Wechsel von Spielern zwischen den Mannschaften innerhalb des laufenden Spieljahres nicht möglich.

2.12.7 Zahl der Spieler

Zu Beginn des Spiels müssen mindestens 5 Spieler (einschl. Torwart) auf dem Spielfeld sein.

2.12.8 Abseitsregel

Es wird ohne Abseits gespielt.

2.12.9 Spielfeld

Es wird auf einem Kleinfeld mit mindestens 40 x 60m, maximal aber in einer Spielhälfte eines Großfeldes quer über den Platz (*die Breite soll 2/3 der Länge betragen!*) mit Kleinfeldtoren (2 x 5m) gespielt. Die Größe des Strafraums beträgt 9m, die des Torraums 4m – Hütchen statt Linien zur Markierung sind zulässig. Werden Spiele auf geteiltem Großfeld mit fest installiertem Großfeldtor auf einer Seitenlinie ausgetragen, ist zu beachten, dass dieses zum Spielfeld gehört: Berührt der Ball Pfosten oder Latte und bleibt im Spielfeld, ist der Ball noch im Spiel.

2.12.10 Strafstöße/Abstand allgemein

Strafstöße werden von der Neun-Meter-Linie (Strafraumgrenze) ausgeführt. Bei Straf-, Frei- und Eckstößen ist ein Abstand der gegnerischen Spieler von mindestens 5 Metern vom Ball einzuhalten.

2.13 Gastspielerlaubnis

Für die Bearbeitung jeder Gastspielerlaubnis werden dem beantragenden Verein Verwaltungsgebühren i.H.v. 12,00 € berechnet. (Rechtsgrundlage: Anhang 1 Nr. 3.2.1 FuWO).

3. Kreispokal

3.1. Krombacher Kreispokal Herren, Krombacher Reservenpokal, Ligapokal

Teilnahmeberechtigt am Krombacher Kreispokal der Herren sind alle 1. Herrenmannschaften sowie die 2. Mannschaften, sofern die 1. Mannschaft auf Bezirksebene oder höher aktiv ist. Im Krombacher Reservenpokal spielen alle 2. Herrenmannschaften, bzw. 3. Mannschaften, sofern die 2. Herren im Krombacher Kreispokal spielt.

3.1.1 Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Besteht nach Ende der regulären Spielzeit Torgleichheit, findet ein Elfmeterschießen zur Spielentscheidung statt.

3.1.2 Ein- und Auswechslungen Pokalspiele Herren/ Reservenpokal

Im Krombacher-Kreispokal gilt § 14 SpO: Nur einfache Auswechslung von bis zu fünf Spielern. Im Reservenpokal können analog zum Punktspielbetrieb davon abweichend bis zu fünf Spieler mehrfach ein- und ausgewechselt werden.

3.1.3 Spielberechtigung

Zum Einsatz in Spielen des Krombacher Kreispokals und des Krombacher Reservenpokals sind nur Spieler berechtigt, die in der laufenden Saison noch an keinem Pflichtspiel einer höheren Herrenmannschaft (Punktspiele, Verbands-, Bezirks-, Kreispokal) teilgenommen haben. Diese Regelung gilt nur für Qualifikation und 1. Hauptrunde, ansonsten greift die Festspielregel.

3.1.4 Heimrecht

Die klassenniedrigeren Mannschaften haben gegenüber höherklassigen Mannschaften bei allen Pokalspielen Heimrecht.

3.1.5 Endspiel

Die Austragungsorte der jeweiligen Endspiele werden vom Spielausschuss festgelegt.

3.1.6 Eintrittspreise

Für Pokalspiele wird der Eintrittspreis auf 3,00 € (Finale: 4,00 €) für Erwachsene und auf 2,00 € (Finale: 3,00 €) für Schüler, Jugendliche, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Rentner festgesetzt. Kinder bis 14 Jahre sind frei. Für bis zu 20 Spieler und Betreuer ist der Eintritt frei. Jahreskarten haben keine Gültigkeit.

3.1.7 Abrechnung

Bei allen Kreis-Pokalspielen ist der Platzverein für das Kassieren verantwortlich. Der Gastverein stellt eine Person zur Unterstützung ab. Die Einnahmen werden nach FuWO abgerechnet:

Bruttoeinnahmen

./ 15 % Platzbau, mindestens jedoch 25 Euro, für Heimverein

./ SR- und evtl. SRA-Kosten (*Regelungen zum SR-Spesenpool gelten nicht!*)

Ein verbleibender Überschuss/ein Minus wird geteilt.

3.1.8 Ligapokal

Nach Absprache mit den Vereinen kann für die Teams der unteren Klassen ein zusätzlicher Ligapokal ausgespielt werden. Gesonderte Durchführungsbestimmungen werden als Anhang beigefügt.

3.1.9 Schiedsrichter Pokalspiele

Schiedsrichtergespanne werden nur bei Beteiligung von Herren-Teams der Kreisliga und 1. Kreisklasse angesetzt. Pokalspiele z.B. bei 2. Kreisklasse - 2. Kreisklasse werden nur von einem SR geleitet.

3.2. Krombacher Kreispokal AH, Ü40, Ü50

3.2.1 Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten (Ü50: 2 x 30 Minuten). Besteht nach Ende der regulären Spielzeit Torgleichheit, findet ein Neunmeterschießen zur Spielentscheidung statt.

3.2.2 Pokal in Turnierform

Kreispokalsieger können abweichend auch im Rahmen eines Kleinfeldturniers ermittelt werden. Gesonderte Durchführungsbestimmungen werden fristgerecht veröffentlicht.

3.2.3 Ein- und Auswechslungen

Abweichend können im Sinne von § 14 SpO in den Spielen des AH-, Ü40- und Ü50-Kreis Pokals analog zum Punktspielbetrieb fünf Spieler mehrfach ein- und ausgewechselt werden. (s. 2.10.3, 2.11.4, 2.12.4).

3.2.4 Heimrecht

Die klassenniedrigeren Mannschaften haben gegenüber höherklassigen Mannschaften Heimrecht.

3.2.5 Endspiel

Die Austragungsorte der jeweiligen Endspiele werden vom Spielausschuss festgelegt.

3.2.6 Eintrittspreise

Für AH-, Ü40- und Ü50-Pokalspiele wird der Eintrittspreis auf 2,50 € (Finale: 3,00 €) für Erwachsene und auf 1,50 € (Finale: 2,00 €) für Schüler, Jugendliche, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Rentner festgesetzt. Kinder bis 14 Jahre sind frei. Geringere Preise sind möglich. Für bis zu 20 Spieler und Betreuer ist der Eintritt frei. Jahreskarten haben keine Gültigkeit.

3.2.7 Abrechnung

Bei allen Kreis-Pokalspielen der AH, Ü40 und Ü50 ist der Platzverein für das Kassieren verantwortlich. Der Gastverein stellt eine Person zur Unterstützung ab. Die Einnahmen werden nach FuWO abgerechnet:

Bruttoeinnahmen

./ 15 % Platzbau, mindestens jedoch 25 Euro, für Heimverein

./ SR- und evtl. SRA-Kosten (*Regelungen zum SR-Spesenpool gelten nicht!*)

Ein verbleibender Überschuss/ein Minus wird geteilt.

4. Spielgemeinschaften

4.1 Voraussetzung der Zulassung

Spielgemeinschaften können auf Antrag ausschließlich auf Kreisebene durch Beschluss des Spielausschusses und grundsätzlich nur bis zur 1. Kreisklasse (Herren) und für AH-, Ü40- und Ü50-Mannschaften zugelassen werden. SGn dienen dem Zweck, den beteiligten Vereinen den Spielbetrieb *überhaupt* zu ermöglichen und bestehen aus höchstens drei Vereinen. Die Meldung mehrerer Mannschaften derselben Altersklasse durch eine SG ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Spielausschuss.

4.2 Spielberechtigungen in Spielgemeinschaften

In den gebildeten Spielgemeinschaften sind alle Spieler(innen) spielberechtigt, die eine Spielerlaubnis für einen der beteiligten Vereine besitzen.

5. Vorzeitiges Ausscheiden/Nichtantreten

Muss aus zwingenden Gründen eine Mannschaft nach Erstellung des Spielplanes vom Wettspielverkehr zurückgezogen oder nach § 34 SpO ausgeschlossen werden, so gilt diese als abgestiegen; die Verwaltungskosten lt. Anhang 2 VI SpO dafür betragen 50,- €. Das Zurückziehen ist nur für die unterste Mannschaft möglich.

Für Nichtantritte von Mannschaften beträgt die Ordnungsstrafe 90,- € und am letzten Spieltag der Saison 140,- € pro Spiel nach Anh. 2 I (7) SpO zzgl. Verwaltungskosten.

Mannschaften, die nicht antreten oder ein Spiel nicht beenden, werden in der Fairnesswertung mit 10 Punkten belegt. Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an, so hat eine unverzügliche Benachrichtigung i.S. von § 28 Abs. 1 Satz 2 a - d SpO zu erfolgen.

6. Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften zum Saisonende

Für Vereine, deren Mannschaften ausschließlich auf Kreisebene spielen, ist § 10 (4) SpO nicht anzuwenden. Hier gilt die „normale“ Festspielregelung des § 10 (2) SpO.

Wenn Vereine mit mehreren Mannschaften sowohl auf Kreis- als auch auf Bezirksebene oder darüber am Spielbetrieb teilnehmen, ist § 10 (4) SpO nur auf solche Spieler anzuwenden, die mindestens einmal in der laufenden Saison oberhalb der Kreisebene eingesetzt wurden.

7. Spielpläne

7.1. Ansetzungen

Die Vereine müssen beim Vorliegen besonderer Umstände damit rechnen, dass Pflichtspiele auch an Werktagen – auch unter Flutlicht (siehe auch Ziffer 8.5.!) – angesetzt werden.

7.2. Spielverlegungen

Spielverlegungen können halbjährlich für alle Klassen in durch den SpA bekanntgegebenen Zeitfenstern kostenfrei über das DFBnet beantragt werden (Menüpunkt „Vereinsmeldung“ – „Ergebnismeldung“. Die Beantragung ist ausschließlich unter Verwendung der Vereinskennung (PV0105...) möglich). Darüber hinaus können diese nur in begründeten Einzelfällen genehmigt werden, sofern ein Grund nach § 27 (4) SpO gegeben ist und/oder die schriftliche Einverständniserklärung des Gegners vorliegt. In diesen Fällen ist der Antrag auf Verlegung mindestens 14 Tage vor dem Austragungstermin ebenfalls wie oben beschrieben online zu stellen. Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,- €. Bei Verkürzung der 14-Tage-Frist beträgt die Verwaltungsgebühr 35,- € (Rechtsgrundlage: Anhang 2 VI SpO).

Ein Spiel gilt erst als verlegt, wenn die Verlegung im DFBnet vollzogen ist. Erst dann kann der KSO bzw. SR-Ansetzer eine SR-Umbesetzung vornehmen.

Eine Spielverlegung mit einer Frist von unter 5 Tagen ist von der Kreisliga bis zur 2. KK nicht möglich.

8. Spielbetrieb

8.1. „Begrüßungskultur“

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Frauen-, Herren- und Seniorenmannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespann)
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn

Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften und Schiedsrichter im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe und Sportgruß.

Die Einhaltung obliegt nicht dem Schiedsrichter, sondern den Mannschaftsverantwortlichen.

8.2. Platzordnung

Der Platzverein ist verpflichtet, eine ausreichende Zahl - mindestens *zwei* - Platzordner zu stellen, die durch Ordnerwesten kenntlich zu machen sind. Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich. Auf die technisch einwandfreie Befestigung der – insbesondere transportablen – Tore wird ausdrücklich hingewiesen. Der Platzverein hat zwei Fahnen für die SRA zu stellen. Der Verkauf alkoholischer Getränke unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von anderen pyrotechnischen Erzeugnissen jeglicher Art ist aus Gründen des Personen- und Sachschutzes streng verboten! Die Vereine haften für ihre Anhänger.

8.3. Unbespielbarkeit

8.3.1. Pflichten des Platzvereins

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 der Spielordnung zu verfahren. Missbrauch dieser Bestimmungen hat eine Wertung gem. § 28 Abs. 5 i.V.m. Anh. 2 I (28) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen i.S.v. § 28 Abs. 3 SpO nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Bei Unbespielbarkeit kommunaler Einrichtungen (Sportplätze) ist eine Bescheinigung des Eigentümers unter Angabe der Gründe auf amtlichem Papier (Briefkopf der Gemeinde) vorzulegen. Diese Bescheinigung ist dem Kreisspielausschuss innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten.

Bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen ist das Protokoll von einer neutralen Verbandsperson (siehe 8.3.3) anzufertigen. Zu den gleichgestellten Plätzen zählen gepachtete Plätze sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Bespielbarkeit auf den Verein delegiert hat.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit sind unverzüglich der Staffelleiter bzw. der zuständige Pokalspielleiter, der SR-Ansetzer, der Schiedsrichter und der Gastverein zu verständigen. **Das Senden einer Mail- oder Faxnachricht ist nicht ausreichend!** Außerdem ist unverzüglich im DFBnet an Stelle der Ergebniseingabe „Ausfall“ einzugeben! Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim Spielleiter bzw. Staffelleiter über die Richtigkeit der Absage zu informieren.

Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.

8.3.2. Heimrechttausch bei Unbespielbarkeit

Bei Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes in der Hinrunde (in einfachen Runden: Bei jedem Spiel!) ist der Platzverein verpflichtet, sich zunächst mit dem Gegner telefonisch in Verbindung zu setzen und abzuklären, ob der Platz des Gegners bespielbar ist. Sollte der Platz bespielbar sein, so ist das Heimrecht zu tauschen! Während der Platzverein den zuständigen Staffelleiter über den Heimrechttausch informiert, hat der Gegner sich dieses vom Staffelleiter bestätigen zu lassen. Der Staffelleiter informiert den SR-Ansetzer über den Heimrechttausch.

8.3.3. Platzkommission

Als neutrale Verbandsperson kommen nur die angesetzten Schiedsrichter oder die Personen einer Platzkommission in Frage. Die Zusammensetzung der Platzkommission wird gesondert unter www.heidewendland.de veröffentlicht.

8.4. Spielkleidung/ Genehmigungspflicht von Werbung

Der Heimverein muss mit der im DFBnet Vereinsmeldebogen angegebenen Spielkleidung antreten. Der Gastverein hat Ersatz-/Wechseltrikots bereitzuhalten. Die Trikotfarbe Schwarz ist im Zweifel dem Schiedsrichter vorbehalten.

Neue Werbung ist mit dem entsprechenden Antrag der spielleitenden Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Trikot-, Ärmel- oder Hosenwerbung ist bei der Mannschaftsmeldung im dafür vorgesehenen Feld im Vereinsmeldebogen einzutragen. Diese Regelung entbindet die Vereine nicht davon, bei Mannschaften mit

neuer Trikotwerbung einen Antrag auf Genehmigung der Werbung zu stellen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird lt. Anhang 2, I. (10) mit 15,00 € zzgl. Verwaltungskosten geahndet.

8.5. Flutlicht

Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht ist gestattet. Hat der Verein für eine Mannschaft eine Spielstätte mit Flutlicht gemeldet, ist deren Nutzung bei entsprechender Ansetzung durch den NFV-Kreis Pflicht. Über die Inbetriebnahme des Flutlichtes während des Spieles entscheidet der Schiedsrichter.

8.6. Ergebnismeldung

Die Ergebniseingabe hat gemäß § 27 (6) SpO durch den Platzverein innerhalb von einer Stunde nach Abpfiff über das DFBnet zu erfolgen. Auch Spielausfälle, Nichtantritte, Spielabsagen und -abbrüche fallen unter diese Meldepflicht. Nicht (rechtzeitige) Ergebniseingabe ins DFBnet wird pro Spiel gem. Anhang 2, I. (15) SpO mit einer Ordnungsstrafe von 15,- € zzgl. Verwaltungskosten geahndet.

8.7. Freundschaftsspiele/Turniere

Alle Vereine haben unter Beachtung der Frist von 5 Tagen ihre Freundschaftsspiele und Turniere selbst im DFBnet einzugeben bzw. anzusetzen. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I. (14) SpO mit einer Ordnungsstrafe von 25,- € zzgl. Verwaltungskosten geahndet.

8.7.1 Anforderung von Schiedsrichtern

Schiedsrichter für Freundschaftsspiele und Turniere sind mit der Meldung im DFBnet anzufordern („Standardansetzung“). Wünsche sind im Freitextfeld dazu einzutragen.

8.7.2 Spielberichte

Alle Freundschaftsspiele werden über den Spielbericht Online (SBO) abgebildet. Für alle Freundschaftsspiele ist der Heimverein im Falle des Ausfalls des SBO dafür verantwortlich, dass analog Ziffer 10.1. bzw. 10.2. dieser Ausschreibung Spielberichte erstellt und der spielleitenden Stelle umgehend übersandt werden. Dies gilt ausnahmslos ebenfalls für Turniere. Abmachungen, insbesondere bei Feldverweisen auf Dauer, die von der NFV-Satzung sowie dieser Ausschreibung abweichen, haben keine Gültigkeit. Missachtung wird gem. Anhang 2, I. (16) SpO mit einer Ordnungsstrafe von 5,- € zzgl. Verwaltungskosten geahndet.

9. Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften

9.1 Genehmigungspflichtige Spiele

Freundschaftsspiele gegen ausländische Mannschaften sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Anträge sind 20 Tage vor dem Austragungstermin beim Spielausschuss einzureichen; dazu ist dort das entsprechende Antragsformular (zur Vorlage beim DFB) rechtzeitig anzufordern. Freundschaftsspiele gegen andere Nichtverbandsmannschaften sind in jedem Falle genehmigungspflichtig und 20 Tage vor Austragung beim Spielausschuss zu beantragen.

9.2 Nicht genehmigungspflichtige Spiele

Spiele gegen Mannschaften aus anderen DFB-Verbänden, der Betriebssportgemeinschaften, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr, der Schulen und Hochschulen können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

10. Spielbericht

10.1 Spielbericht Online (SBO)

Bei der Austragung der Meisterschafts-, Pokal- und Entscheidungsspielen aller Klassen kommt der SBO zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist verbindlich auszuführen. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel auszuhändigen.

Die Schiedsrichter sind gehalten, den Spielbericht im Zeitraum von einer Stunde nach Spielende am Spielort zu bearbeiten. Nicht davon betroffen sind Berichte über Feldverweis, Sonderberichte oder sonstige Vorkommnisse.

In den SBO sind alle Spieler einschließlich etwaiger Auswechselspieler einzutragen. Der Ausdruck einer Spielberechtigungsliste mit aktuellen Passbildern ist auch bei Nutzung der Anwendung SBO mitzuführen und dem Schiedsrichter auf Verlangen auszuhändigen.

Kann der SBO aus technischen Gründen nicht genutzt werden, ist ausnahmsweise das normale Spielberichtsformular gemäß den Ziffern 10.2 zu verwenden.

10.2. Übergabe

Sollte der SBO nicht zur Verfügung stehen, sind ein vollständig ausgefüllter Spielbericht (Spiel-Nr., Ort, Datum, Klasse, usw.) – die Richtigkeit der Eintragungen ist durch Unterschrift der Mannschaftsführer zu bestätigen – und der Ausdruck einer Spielberechtigungsliste mit aktuellen Passbildern beider Mannschaften dem SR mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben, damit die Passkontrolle ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Zudem ist zwingend der Name des Trainers/Betreuers anzugeben. Es ist ausschließlich das aktuelle Formular des NFV (*neunstellige Passnummer!*) zu verwenden. Dies steht unter www.nfv.de

als Download bereit. Dem SR ist ein mit der Anschrift des Staffelleiters versehener, frankierter Freiumsschlag auszuhändigen:

| | |
|---|---|
| [für KL der Herren, Pokal AH + Ü40 und Hallenspiele] | ⇒ Thore Lohmann, Am Hang 12, 21394 Südergellersen |
| [für 1. KK der Herren] | ⇒ Hartmut Jäkel, Molkereistr. 1, 29574 Ebstorf |
| [für 2. KK der Herren] | ⇒ Markus Bartmann, Bülows Kamp 115, 21337 Lüneburg |
| [für 3. KK der Herren Nord und West] | ⇒ Christoph Janik, Fischerstr. 3, 29574 Ebstorf |
| [für 3. KK der Herren Süd und Alte Herren] | ⇒ Thomas Behnken, Lindenallee 7, 29439 Lüchow |
| [für 4. KK der Herren und Freundschaftsspiele Herren] | ⇒ Heinz-Georg Degner, Im Süsingskoppel 44, 29574 Ebstorf |
| [für Ü40] | ⇒ Markus Bartmann, Bülows Kamp 115, 21337 Lüneburg |
| [für Ü50 inkl. Pokal] | ⇒ Peter Höhne, Rottorfer Str. 15, 21449 Radbruch |
| [für Krombacher Kreispokal Herren + Reserven und Ligapokal] | ⇒ Malte Jonas, Elsterallee 22, 21337 Lüneburg |

Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird gem. Anhang 2, I (17) SpO mit einer Ordnungsstrafe von je 5,- € zzgl. Verwaltungskosten für den Heimverein geahndet.

10.3. Eintragung/Streichung von Spielernamen

Die Vereine tragen die zu Beginn des Spieles eingesetzten Spieler ein. Die Vornamen der Spieler sind auszusprechen. Der Mannschaftsverantwortliche ist für die Eintragung verantwortlich. Die Vereine tragen zusätzlich alle vor Spielbeginn bekannten Ergänzungsspieler ein. Diese unterliegen der Strafgewalt des SRs. Sollte nach Spielbeginn ein nicht benannter Spieler eingesetzt werden, ist dies zulässig, der Spieler muss nach Spielende durch den Mannschaftsverantwortlichen nachgetragen werden. Nicht eingesetzte Spieler sind durch den Mannschaftsverantwortlichen zu streichen.

10.4. Trikotwerbung

Die Vereine sind verpflichtet, im Spielbericht die Trikotwerbung selbst einzutragen. Die SR haben die Übereinstimmung zu überprüfen.

10.5. Rückennummern

Die Vereine der Kreisliga sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten; diese müssen grundsätzlich mit der Eintragung auf dem Spielbericht identisch sein. Sofern Mannschaften in anderen Klassen mit Rückennummern antreten, gilt die Verpflichtung zur nummergleichen Eintragung ebenfalls.

10.6. Spielerpässe

Die Spielberechtigung eines Spielers ist durch die Vorlage eines Ausdrucks der aktuellen Spielerliste mit Lichtbild des betroffenen Vereins aus dem DFBnet nachzuweisen. Ist kein Bild vorhanden, hat der Spieler seine Identität durch die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises beim SR nachzuweisen. Der SR vermerkt den Sachverhalt im Spielbericht.

Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis nicht wie geschildert nachweisen können, sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen.

10.7. Lichtbilder

Die Vereine sind verpflichtet für alle Spieler, die sich in den Spielberechtigungslisten befinden, im DFBnet ein aktuelles Passbild zu hinterlegen. Der Ausdruck einer Spielberechtigungsliste mit aktuellen Passbildern ersetzt die Spielerpässe. Fehlende Lichtbilder werden als unvollständige Pässe geahndet und mit einer Ordnungsstrafe gem. Anhang 2, I. Abs. (22) SpO belegt.

11. Schiedsrichterwesen

11.1. SR-Ansetzung

Die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erfolgt durch die SR-Ansetzer:

Heide-Wendland-Liga und 1. Kreisklassen, Freundschaftsspiele Herren, Halle Herren
Klaus Remus, Von-Thünen-Weg 3e, 29574 Ebstorf, Tel.: 05822-2705, Mobil: 0170-8416527

2. und 3. Kreisklassen, Kreispokal 1. Herren, Reservenpokal, Ligapokal
Siegmond Suchanek, Heidkamp 14, 21447 Handorf, Mobil: 0176-70594282

4. Kreisklassen

Markus Schultz, Wiesenweg 13, 21365 Adendorf, Tel.: 04131-186092, Mobil: 0176-96108937

Alte Herren, Ü 40, Ü 50

Manfred Wolff, Zur Ilmenau 31, 21406 Melbeck, Tel.: 04134-7068, Mobil 0176-47679343

11.2. Spesenordnung

Für die Spensätze für SR und SRA auf Kreisebene ist die Spesenordnung des NFV-Kreises Heide-Wendland (Anlage SR) maßgebend. Der Heimverein ist zur Auszahlung der SR-Spesen an den Schiedsrichter verpflichtet, sofern nicht der Spesenpool Anwendung findet.

11.3. Schiedsrichterassistenten

Für Spiele der Kreisliga, der 1. Kreisklassen sowie um den Herren-Kreispokal werden auch neutrale SRA angesetzt. Für alle anderen Klassen und Wettbewerbe ist *auf Anforderung des SRs* je ein SRA von den beteiligten Vereinen zu stellen. Nichtbeachtung der Anforderung des SR wird mit einer Ordnungsstrafe von 10,- € lt. Anhang 2, I. (21) SpO zzgl. Verwaltungskosten geahndet.

11.4. Weiterleitung Spielbericht durch den SR

Ausgefüllte Papierspielberichte für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele und Pokalturniere auf Kreisebene sind vom SR unmittelbar nach Spielende an den jeweiligen Staffelleiter (*siehe Ziffer 10.2.!*) abzusenden; sie sind in keinem Falle einem Dritten zur Weiterleitung zu übergeben.

11.5 Schiedsrichtersoll

Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, ist nach § 11 (2) SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag: 01.07.). Für Mannschaften in Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaften (JSG) hat der für die Meldung verantwortlich zeichnende Verein (erstgenannter Verein) je einen anerkannten SR zu stellen.

Für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter gelten die §§ 3 und 5 der SRO. Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spilleitungen oder Einsätze als SRA bzw. Beobachter
- Teilnahme an mindesten 6 Lehraufträgen oder Fortbildungsveranstaltungen
- Ablegung der praktischen und theoretischen Leistungsprüfung

Für Schiedsrichteranwärter ist das Bestehen der theoretischen und praktischen Prüfung Voraussetzung.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 (3) b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.). Erfüllt ein Schiedsrichter die o.g. Kriterien nicht oder nicht vollständig entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) nach Würdigung der besonderen Umstände im Einzelfall über die Anerkennung als aktiver SR durch Beschluss.

Ein „Schiedsrichter-Überschuss“ im D- bis B-Juniorenbereich kann nicht zum Ausgleich eines Defizits im Frauen-, Herren- bzw. A-Juniorenbereich verwendet werden. Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe nach Beschluss des Kreisvorstandes gem. Anhang 2 I. (11) SpO erhoben in Höhe von:

- Vereine bis zur Kreisliga 150,- € (erstmaliger Verstoß) 200,- € (Folgeverstöße)
125,- € erstmaliger Verstoß Jungschiedsrichter
- Vereine bis zur Landesliga 250,- € (erstmaliger Verstoß) 300,- € (Folgeverstöße)
225,- € erstmaliger Verstoß Jungschiedsrichter
- Vereine ab Oberliga 350,- € (erstmaliger Verstoß) 400,- € (Folgeverstöße)
325,- € erstmaliger Verstoß Jungschiedsrichter
- Vereine ohne Seniorenmannschaft 125,- € (erstmaliger Verstoß) 200,- € (Folgeverstöße)
- ab dem 4. Verstoß in Folge wird für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen. Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Senioren/innenmannschaft des Vereins im Verbandgebiet

11.6. Vereinswechsel

SR, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als SR tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als SR ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig

dem KSO mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann. Ein Vereinswechsel während eines laufenden Spieljahres ist ausgeschlossen.

11.7. Bestrafung

Bestrafungen von SRn nach den Ziffern 4, 5, 6 und 8 der Strafbestimmungen im Anhang der SRO nimmt der Spelausschuss einvernehmlich auf Vorschlag des KSA vor.

11.8. Schiedsrichterspesenpool Meisterschaftsspiele

Die Schiedsrichterspesen für Punktspiele mit angesetzten Schiedsrichtern werden aus dem Schiedsrichterspesenpool gezahlt.

Der in Rechnung gestellte Betrag für den Spesenpool wird durch den NFV im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte ein Verein nicht gezahlt haben, wird er automatisch mit einer Spielsperre belegt.

Spesen/Fahrtkosten für ausgefallene Spiele gehen nicht zu Lasten des Spesenpools, sondern sind vom Heimverein zu tragen (ausgenommen Nichtantritt einer Mannschaft). Pokal- und Freundschaftsspiele sind nicht vom Spesenpool zu begleichen.

12. Kommunikation

12.1. Elektronische Kommunikation

Der Schriftverkehr hat gemäß § 54 der Satzung i. V. m. § 19 RuVO und §27 SpO grundsätzlich über das DFBnet- Postfachsystem zu erfolgen, über das auch das Kreissportgericht und der Kreisspielausschuss Urteile, Verwaltungsentscheide, Beschlüsse u.ä. rechtsverbindlich zustellen.

12.2. Schriftverkehr

Durch den Spelausschuss wird ein Anschriftenverzeichnis unter www.heide-wendland.de ins Internet eingestellt. Dies ist maßgebend für den Schriftverkehr; Nachteile durch nicht gemeldete Änderungen oder nicht regelmäßig abgerufene eMails gehen zu Lasten der Vereine. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen oder mit Vereinsstempel gefertigt und vom gemeldeten Obmann bzw. Abteilungsleiter unterzeichnet sind.

12.3. Änderungen

Veränderungen zum Anschriftenverzeichnis sind umgehend schriftlich dem Spelausschuss zu melden, der dann eine Berichtigung im Internet veranlasst. Zudem hat der Verein die Änderung im DFBnet-Vereinsmeldebogen vorzunehmen.

13. Rechtsprechung

Zuständig für die Rechtsprechung ist – außer in Passangelegenheiten [Verbandssportgericht] – das Kreis-Sportgericht:

⇒ (Vorsitzender) **Helmut Schulz, Am Stadtbad 19b, 29451 Dannenberg**

14. Schlussbemerkungen

14.1. Teilnahme an Kreistagen, Arbeitstagen und Spielebörsen

Kreistage, Arbeitstagen und Spielebörsen sind Pflichtveranstaltungen des NFV-Kreises Heide-Wendland. Wegen schuldhafter Nichtteilnahme wird ein Verein mit einer Ordnungsstrafe von 25,- € zzgl. Verwaltungskosten belegt.

14.2. Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist nach § 15 Abs. (1) RuVO innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung (frühestens ab dem 01.07.2023) die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird den Vereinen nach § 27 (2) h SpO vorab über das DFBnet bekannt gegeben.

14.3. Inkrafttreten

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden ihre Bestimmungen in Kraft gesetzt.

Südergellersen, den 11. Juli 2023

Thore Lohmann (Vorsitzender des Kreisspielausschusses)

ANLAGE SBO - Aufgabenverteilung mit Ablaufschema



Aufgabenverteilung vor einem Spiel (Stand: 01.07.2009)



1. Mannschaftenverantwortliche (MV) erstellen Teil 1 mit der **Mannschaftsaufstellung**



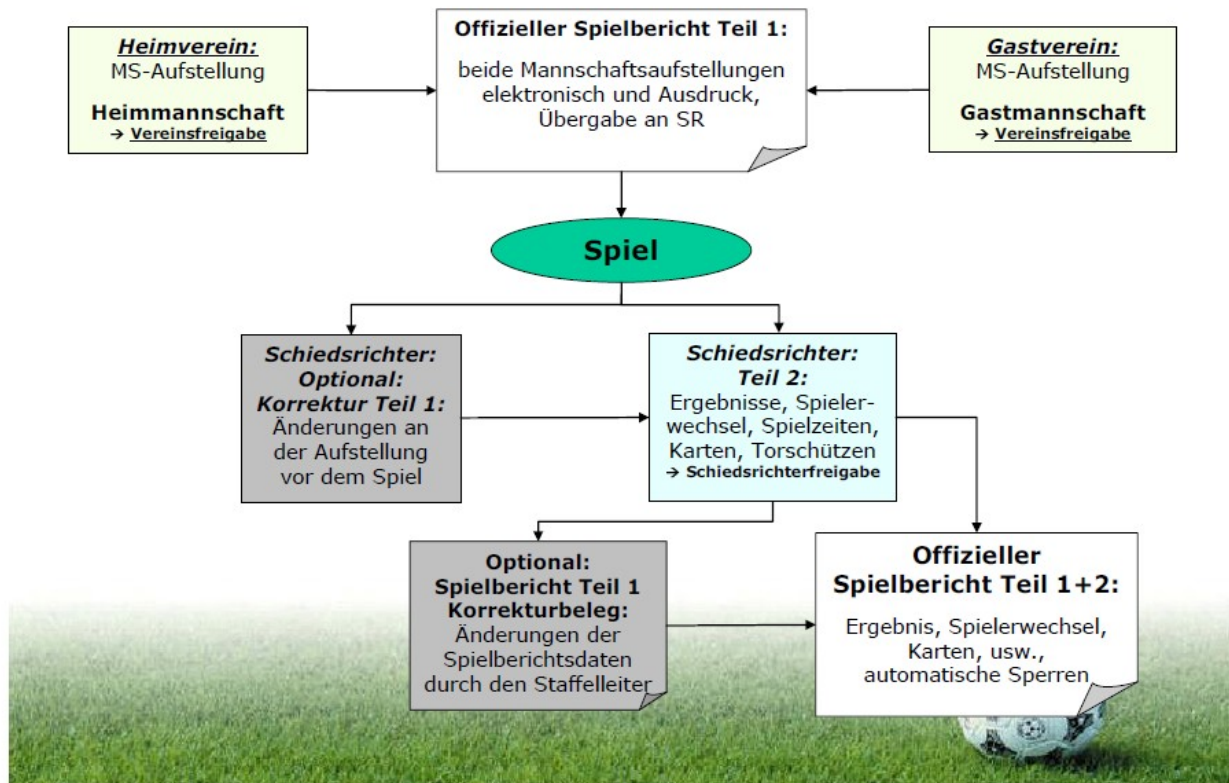
2. Am Spielort bis max. **45 Min.** vor Spielbeginn: Freigabe durch **MV**



3. Während des Spiels: **keine Änderung**



Ablaufschema bei Erstellung des Spielberichts



ANLAGE SR – Aufwandsentschädigungen Schiedsrichter

| | | |
|---|--|---|
|  | <p>NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V. - KREIS HEIDE-WENDLAND - Schiedsrichteraus- schuss –Aufwandsentschädigungen</p> <p>gültig ab 01.07.2022</p> |  |
|---|--|---|

| Spielklasse | Schiedsrichter | SRA * = bei Bedarf |
|-------------------------------------|---------------------|-----------------------|
| Herren (Pool) | Euro | Euro |
| Kreisliga | 25,00 | 20,00 |
| 1. Kreisklasse | 22,00 | 18,00 |
| 2. - 4. Kreisklassen | 22,00 | 18,00 * |
| Altherren | 20,00 | 15,00 * |
| Altliga | 20,00 | 15,00 * |
| Ü 50 | 20,00 | 15,00 * |
| Frauen (Pool) | Euro | Euro |
| Kreisliga | 22,00 | 15,00 * |
| Kreisklassen | 22,00 | 15,00 * |
| Junioren/Juniorinnen (Pool) | Euro | Euro |
| A-Junioren (U18, U19) | 18,00 | 15,00 * |
| B-Junioren (U16, U17) | 17,00 | 15,00 * |
| C-Junioren (U14, U15) | 16,00 | 13,00 * |
| D-Junioren (U12, U13) und jünger | 15,00 | 13,00 * |
| Hallenturniere (Überweisung) | Euro | |
| Anwesenheit bis 2 Stunden | wie Einzelspiel | |
| Anwesenheit bis 4 Stunden | Einzelspiel + 50 % | |
| Anwesenheit über 4 Stunden | Einzelspiel + 100 % | |

Fahrtkosten für SR = 0,30 €/km (kürzester Reiseweg von der Heimatadresse zum Spielort). **Zur Abholung der SRA können zusätzlich bis zu 30 Kilometer insgesamt zur Abrechnung kommen.**

Eine Mitnahmeentschädigung für Schiedsrichterassistenten kann **nicht** abgerechnet werden.

Spesenhöhe im **Kreispokal** richtet sich nach der gastgebenden Mannschaft.